

Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Flächennutzungsplanes, 46. Änderung

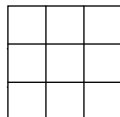
Gebiet: Westlich Hamburger Straße (L 94), südlich angrenzend an die vorhandene Bebauung Lessingstraße/Hamburger Straße

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 16.05.2019



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3.	Plangebiet.....	5
2.	Umweltbericht.....	5
2.1.	Einleitung	6
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	6
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	6
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand und Prognose	7
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	7
2.2.1.2.	Fläche	10
2.2.1.3.	Boden	10
2.2.1.4.	Wasser	11
2.2.1.5.	Luft/Klima	12
2.2.1.6.	Landschaft.....	12
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt	13
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	13
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen	14
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	14
2.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete	14
2.2.2.2.	Gesetzlich geschützte Biotope	15
2.2.2.3.	Besonderer Artenschutz	15
2.2.3.	Technischer Umweltschutz	15
2.2.3.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	15
2.2.3.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie.....	15
2.2.3.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	16
2.2.3.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	16
2.2.4.	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	16
2.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	16
2.2.5.1.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes.....	16
2.3.	Zusätzliche Angaben	19
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	19
2.4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	20
4.	Planinhalt	20
4.1.	Städtebau	20
4.2.	Verkehrliche Erschließung	20

4.3. Immissionen	21
4.4. Ver- und Entsorgung	21
5. Archäologie	22
6. Billigung der Begründung	22

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Nach den Erhebungen der Verwaltung besteht in Trittau dringender Bedarf an weiteren Kindertagesstätten. Bei der Standortsuche wurden unterschiedliche Grundstücke betrachtet und Alternativen untersucht. Weiterhin sind die bestehenden Standorte berücksichtigt worden, um eine dezentrale Versorgung der Ortslage Trittaus zu erreichen. Nach Bewertung der Alternativen hat sich die Gemeindevertretung für einen Standort im Süden der Ortslage ausgesprochen. Die hier bestehende Waldfläche soll teilweise gerodet und als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke „Kindertagesstätte“ ausgewiesen werden.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Trittau ist im **Landesentwicklungsplan** (2010) als Unterzentrum innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg dargestellt. Unterzentren haben gemäß dem Zentralörtlichen System Schleswig-Holsteins als Schwerpunkt für den Wohnungsbau eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen. Grundsätzlich formuliert der Landesentwicklungsplan das Ziel neue Wohnungen vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen und Innenbereichspotenziale zu nutzen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird Trittau als Unterzentrum in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eingestuft. Der Ort ist in seiner Funktion weiter zu entwickeln. Der Ort selbst wird eng von einem Regionalen Grünzug, in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll, und von einem Schwerpunktbereich für die Erholung umgrenzt. Für Trittau besteht daher lediglich eine Entwicklungsmöglichkeit in Nord-Süd-Richtung.

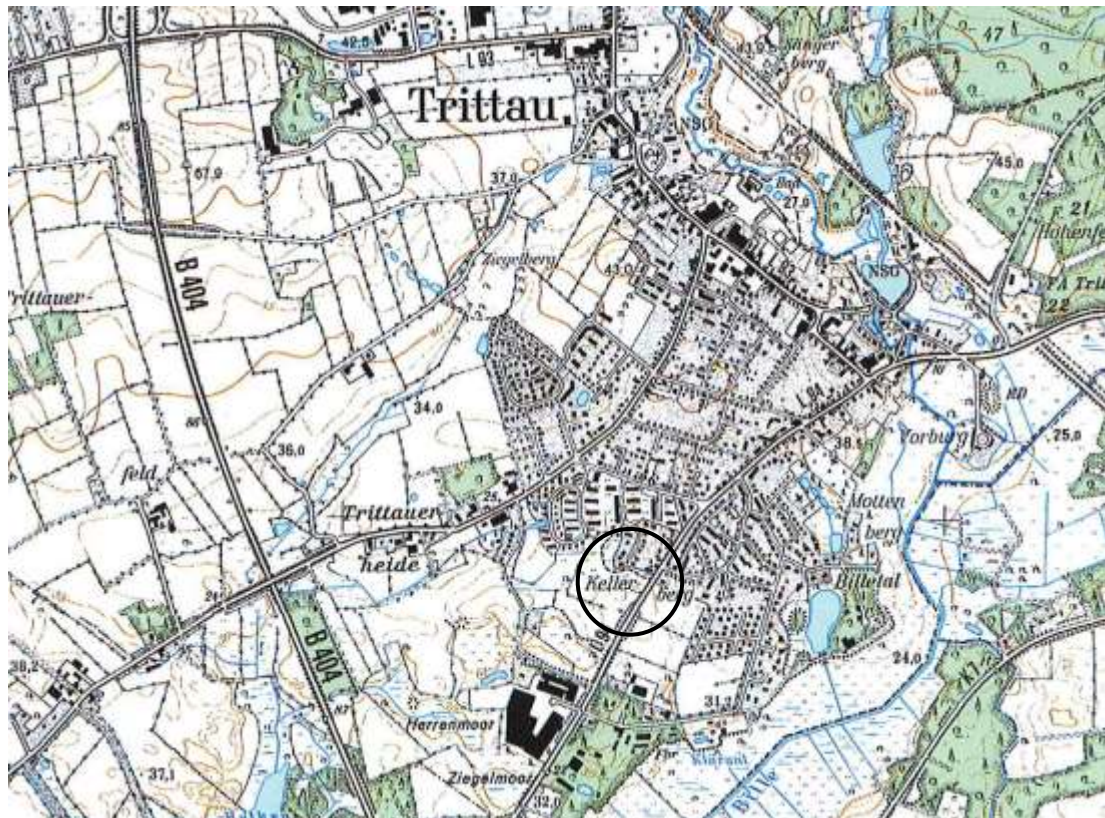
Der **Landschaftsrahmenplan** von 1998 zeigt für das Plangebiet einen Schwerpunktbereich für Erholung an. Im Südwesten und Südosten des Plangebietes liegen Flächen von besonderer ökologischer Funktion sowie Schwerpunktbereiche im landesweiten Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem. Die Billeniederung ist als Geotop und Feuchtgebiet ausgewiesen. Die bauliche Entwicklung wird in diese Richtung begrenzt.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde aus dem Jahr 2000 übernimmt für den Großteil der Flächen die Bestandsdarstellungen. Die Fläche für den geplanten KiTa-Standort wird als Ruderalflur bzw. Brache dargestellt. Am nördlichen Rand befindet sich ein Teilstück der Wegeverbindung zwischen dem Billredder östlich der Hamburger Straße und dem nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Wohngebiet Schillerstraße/Lessingstraße vorgesehen. Südlich angrenzend befindet sich ein Knick der das Plangebiet von der daran angrenzenden Ackerfläche trennt. Westlich anschließend ist eine öffentliche Grünfläche dargestellt.

1.3. Plangebiet

Das Gebiet liegt am südlichen Rand des Siedlungsgefüges der Gemeinde Trittau, westlich der Hamburger Straße (L 94) und südlich angrenzend an die Wohnbebauung Lessingstraße/Hamburger Straße. Im Süden schirmen Knickstrukturen das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen ab, westlich grenzt Wald an. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Nördliche Grundstücksgrenze der Flst. 72/97 und 72/101 sowie Teilungslinie durch die Hamburger Straße (L 94).
Im Osten:	Westliche Straßenbegrenzungslinie der Hamburger Straße (L 94).
Im Süden:	Südliche Grundstücksgrenze des Flst. 72/97 sowie Teilungslinie durch die Hamburger Straße (L 94).
Im Westen:	Teilungslinie durch das Flst. 72/97.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Trittau

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungs-

grad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zur geplanten Waldumwandlung vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

In der Gemeinde Trittau besteht nach den Erhebungen der Verwaltung dringender Bedarf an weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem parallel dazu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 59 wird die Entwicklung einer solchen Einrichtung vorbereitet. Die Aussagen im vorliegenden Umweltbericht basieren daher auch auf Ergebnissen der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführten Untersuchungen.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Belang g, Abs. 2.2.1).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebietsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand und Prognose

Durch die Planung wird die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung auf einer sukzessiv entstandenen Waldfläche vorbereitet. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort werden Aussagen zur Bepflanzung, zum Ausgleich und zur Vermeidung von potenziellen Eingriffen getroffen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Trittau und stellt derzeit größtenteils einen durch Sukzession entstandenen Jungwaldbestand, bestehend aus Bergahorn, Stieleiche, Süß-Kirsche, Pappel, Feldahorn, Hainbuche und Haselnuss, dar. Im nördlichen Teil des Waldes verläuft in Ost-West-Richtung ein wassergebundener Wanderweg, der von Baumreihen aus Linden und Platanen begleitet wird. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine weitere Gehölzfläche, bestehend aus Hainbuchen, Stieleiche, Flieder und Essigbaum. Zwischen dieser Gehölzfläche und der Hamburger Straße existiert Abstandsgrün, das über eine Pflegemahd von Gehölzbewuchs freigehalten wird und als arten- und strukturarme Rasenfläche ausgebildet ist. Am südlichen Plangebietsrand verläuft ein Knick mit Stieleichen als Überhältern sowie Bergahorn, Haselnuss und Kirsche als Unterwuchs.

Im Osten grenzt das Plangebiet an die Hamburger Straße an. Im Norden schließt die bestehende Siedlung Hamburger Straße/Lessingstraße an das Plangebiet an. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zu den Grundstücken Nr. 26a und 26b in der Lessingstraße ein Lärmschutzwall, der überwiegend gehölzfrei ist und nur im westlichen Teil mit strauchartig gewachsenen Hainbuchen bestanden ist. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche an. Westlich des Plangebietes existieren weitere durch Sukzession und teilweise durch Stockausschlag entstandene Jungwaldbestände an.

Gem. der faunistischen Potentialanalyse mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des Büros BBS Greuner-Pönicke (17.04.2019) ist im Plangebiet von folgendem faunistischen Potential auszugehen:

- Brutvögel

In den siedlungsnahen Randbereichen des jungen Laubwaldes sind eher nur störungsverträgliche Gehölzvögel anzunehmen. Zum Acker hin nimmt die Gehölzdichte zu und Störungen vermutlich ab, so dass hier auch Bodenbrüter und in den Überhältern des Knicks Höhlenbrüter, wie Spechte, vorkommen können. In den randlichen Gehölzbeständen sind neben verbreiteten Gehölzbrüterarten auch anspruchsvollere Höhlenbrüterarten möglich. Gartenbaumläufer und Buntspecht wurden hier bereits bei der Nahrungssuche beobachtet.

- Haselmäuse

Die im Sommer 2018 durchgeführte Haselmausuntersuchung (Real-Erfassung mit nest-tubes) erbrachte einen Negativnachweis. Haselmäuse sind demnach im Plangebiet nicht anzunehmen.

- Fledermäuse

In dem jungen Laubwald sind keine Fledermäuse mit Quartieren zu erwarten. Über der Fläche ist mit Nahrungssuche zu rechnen. In den randlichen Gehölzbeständen sind viele Altbäume mit Totholzanteilen sowie einzelnen Höhlen und Spalten vorhanden, in denen Tagesquartiernutzungen möglich und wahrscheinlich sind. Im Bereich der wenigen Höhlen- und Spaltenbäume sind Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Knicks und Waldränder sind als Flugwege zu bewerten.

- Weitere europäisch geschützte Arten

Vorkommen von Zauneidechsen oder europäisch geschützten Fröschen oder Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, süd-exponierte besonnte Wälle) fehlen.

Die Eichen randlich des Plangebietes weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve im mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden.

Eine Bedeutung des Wirkbereichs für europäisch geschützte Amphibien und andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Der junge Laubwald kann Amphibiensommerlebensraum sein. Europäisch geschützte Arten werden jedoch nicht angenommen und sind zudem auch nicht bekannt.

Nachtkerzenschwärmer sind aufgrund fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht zu erwarten.

- „nur“ national geschützte Arten

In den randlichen Gehölzbeständen ist das Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche wahrscheinlich, die Ringelnatter kann u.U. hier vorkommende Kompostablagerungen zur Überwinterung oder Eiablage nutzen. Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch sind im Sommerlebensraum möglich. Aufgrund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten. Unter den zu erwartenden Tagfaltern und Käfern sind nicht geschützte Arten anzunehmen. Laufkäfer als besonders geschützte Arten sind nicht ganz auszuschließen, jedoch ist der z.T. dichte ruderale Kraut-/Grasbewuchs ungünstig. Das Vorkommen der Weinbergschnecke und national geschützter Kleinsäuger ist wahrscheinlich.

- Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu einem Teilverlust eines jungen Laubwaldes, einer Abstandsgrünfläche mit Rasen, einer Gehölzfläche mit nicht heimischen Arten sowie wenigen Einzelbäumen.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf artenschutzrechtlich bedeutsamen Tiergruppen ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Finden die Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit ungefährdeter Gehölzbrutvögel statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Durch den Teilverlust eines Pionierwaldes kommt es zu einem Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten.

Im Bereich der Überhälter sind Störungen durch visuelle und akustische Wirkungen von etwas anspruchsvolleren Arten der Gehölzbrüter möglich. Finden Auslichtungen von Totholz zur Brutzeit statt, sind auch hier Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Des Weiteren sind Störungen durch visuelle und akustische Wirkungen auf ungefährdete Bodenbrüter, die sich im Bereich des Knicks potentiell aufhalten können, möglich.

- Fledermäuse

Wird das Totholz in den erhalten bleibenden Gehölzen randlich des Geltungsbereiches von Anfang März bis Ende November ausgelichtet, können Tötungen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Planung sind keine essentiell bedeutsamen Jagdhabitats betroffen.

- Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Es sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten zu erwarten. Allerdings ist der Landlebensraum von Reptilien und Amphibien betroffen, in dem auch Weinbergschnecke und Kleinsäuger zu erwarten sind. Diese Arten sind in der Eingriffsregelung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Trittau und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Durch das geplante Vorhaben werden rd. 0,5 ha erstmals baulich überplant. Die Fläche ist derzeit größtenteils mit Wald bestanden.

Als überwiegend unbebaute Fläche mit Waldbestand kommt der Fläche u.a. aufgrund ihres Entwicklungspotentials für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung eine hohe Bedeutung zu.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Trittau im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 2012) bestehen im Plangebiet glazifluviatile Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Sand, stellenweise Kies, glazifluviatile Schmelzwassersande und -kiese der Binnensander, Stielsander, Abflusstäler und Kames hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Braunerde, bei der Bodenart um Sand. Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum ist heute größtenteils unversiegelt. Im Bereich der Jungwaldbestände ist aufgrund der langjährigen sukzessiven Entwicklung und Nicht-Nutzung von intakten Bodenfunktionen auszugehen. Im Bereich des Weges und der nördlich angrenzenden Flächen ist der Bodenhaushalt durch anthropogene Einflüsse zum Teil vorbelastet.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potentiell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und

schnelleren Abfluss des Niederschlagwassers und verringert somit die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus geht durch die Versiegelung und die Verdichtung des Bodens Bodenfilterkapazität verloren. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen keine besondere Bedeutung haben. Dem Schutzgut Wasser wird im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung mit Außenspielfläche wird mit keinem erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden gerechnet. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Erschließungsstraßen der öffentlichen Hand aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist außerhalb bereits versiegelter Bereiche aufgrund der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als hoch einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine ungünstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Vorbelastungen bestehen ggf. durch Schadstoff- und Nährstoffeinträge, insbesondere sind diese in den siedlungsnahen Bereichen anzunehmen.

Für den Fall, dass aufgrund temporärer Überschreitung der Aufnahmefähigkeit öffentlicher Kanalsysteme eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen muss, wird darauf hingewiesen, dass die Bodenbeschaffenheit auf eine gute Sickerfähigkeit des Bodens hindeutet.

Insgesamt besitzen die Flächen im Plangebiet für das Schutzgut Wasser allgemeine Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Für das Schutzgut Wasser sind dieselben bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Der Wald besitzt aufgrund der frischluftbildenden und luftregenerierenden Funktion eine besondere Bedeutung. Der am südlichen Plangebietsrand gelegene Knick sowie Altbaumbestände im nördlichen Plangebietsteil besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch den Wegfall einer Waldfläche. Hierdurch wird die Frischluftbildung und Luftregeneration im Plangebiet herabgesetzt. Weitere Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung des Plangebietes als KITA-Standort nicht erwartet.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Trittau, westlich der Hamburger Straße (L 94). Den Gehölzbiotopen (hier: Wald und Knick) kommt eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut zu.

Südwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Trittauer Heide und Helkenteich“.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftserleben

auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Das Vorhaben führt zu geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Knicks an der südlichen Plangebietsgrenze entstehen keine weitreichenden optischen Wirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch das Vordringen der Bebauung kommt es auf den angrenzenden Frei- und Waldflächen zu visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes als KITA-Standort zunehmen.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Im Plangebiet sind Gehölzbiotope (Wald, Baumreihen, weitere Gehölzflächen, Knick) prägend. Durch menschliche Nutzungsansprüche sind insbesondere im Bereich des Weges und der unmittelbar an den Siedlungsrand heranreichenden Flächen ständigen Störungen (Schadstoff- und Nährstoffeinträge, Lärm, Scheuchwirkung), unterworfen. Im östlichen Teil des Plangebietes verläuft die Hamburger Straße, die einen entsprechenden Versiegelungsgrad und eine hohe Nutzungsintensität aufweist.

Die Gehölzbiotope bieten Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten. Die Bereiche der Gehölzbiotope, die nicht unmittelbar am Weg und den Siedlungsstrukturen liegen, besitzen besondere Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können Jungwaldbestände beseitigt werden, was zu einer Herabsetzung der Biologischen Vielfalt führt.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Lärmimmissionen (Bestand und Prognose):

Die maßgebenden unter dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zu beurteilenden Bebauungen befinden sich nördlich des Plangeltungsbereiches, westlich der Hamburger Straße.

Durch die Kindertagesstätte ergeben sich für die benachbarte Wohnnutzung keine erheblichen Veränderungen der Immissionssituation. Die Geräusentwicklung aus Kinderspiel gilt gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht als schädliche Umwelteinwirkung und führt daher nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen. Die durch die Planung erzeugten zusätzlichen Verkehre fließen ausschließlich über die L 94, der ruhende Verkehr wird im straßennahen Bereich auf dem Grundstück unter-

gebracht, so dass Störwirkungen für angrenzende Wohnbereiche ausgeschlossen sind.

Nach der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Karsten Hochfeldt wird für einen Bereich zwischen 31 m und 42 m, gemessen von der Fahrbahnmittle der Hamburger Straße eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für MI-Gebiete um 3 dB(A) prognostiziert. Da jedoch der Immissionsgrenzwert der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (BlmSchV) noch unterschritten wird, können schädliche Auswirkungen auf die KITA-Nutzung durch Verkehrslärm ausgeschlossen werden.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

In ca. 0,4 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich die Bille als Teil des FFH-Gebietes DE-2427-391. Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Entfernung und den dazwischenliegenden Strukturen nicht dazu geeignet, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

2.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotope

An der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Knick, der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt ist. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.2.2.3. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 2.2.1.1 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

2.2.3. Technischer Umweltschutz

2.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.4. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2000 ab, da der Landschaftsplan das Gebiet als Ruderalfläche bzw. Brache ausweist. Die Abweichung von den Darstellungen des ursprünglichen Landschaftsplanes ist vertretbar, da die Gemeinde ihre Zielvorstellungen zwischenzeitlich durch 2 Fortschreibungen des Landschaftsplanes aktualisiert hat. Danach wird das Plangebiet für eine weitere Siedlungserweiterung als gut geeignet bewertet.

2.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen sukzessiven Entwicklung der Fläche und damit aufgrund dieser langjährigen Nicht-Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen. Die Jungwaldbestände würden sich langfristig zu Altwaldbeständen entwickeln.

2.2.5.1. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes

Der Gemeinde ist bewusst, dass das gesamte Gemeindegebiet in schützenswerte naturräumliche Strukturen eingebettet ist und durch enge Vorgaben der übergeordneten Raumordnung nahezu bei jeder Siedlungserweiterungsabsicht sensible Bereiche berührt werden.

Aufgrund geringer Flächenreserven im Gemeindegebiet und der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken hat die Gemeinde bereits im Vorfeld dieser Bauleitplanung ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Ortseingangsbereich an der Hamburger Straße entwickelt. Aufbauend auf die 2. Teilfortschreibung des ge-

meindlichen Landschaftsplanes, in dem 10 potenzielle Entwicklungsflächen untersucht wurden, kommt dieses Konzept im Ergebnis zu der Aussage, dass gerade die Flächen beidseitig der Hamburger Straße für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet erscheinen. Das Gebiet ist durch seine zentrale Lage zwischen bereits entwickelten Siedlungsteilen, dem Wohngebiet im Norden und Osten sowie dem Gewerbegebiet im Süden, geprägt und bietet daher die Chance, den Siedlungscharakter zu verdichten und somit einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Die Alternativenbetrachtung kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Siedlungsentwicklung entlang der Hamburger Straße zusätzliche Infrastruktureinrichtungen wie einen Nahversorger und Kindertageseinrichtungen erfordern.

Eine dezentrale Entwicklung der benötigten Infrastruktureinrichtungen, ohne Berücksichtigung der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge, würde den übergeordneten Siedlungsentwicklungsabsichten der Gemeinde in städtebaulicher und siedlungsstruktureller Hinsicht widersprechen. Daher hält die Gemeinde an den bereits in der „Machbarkeitsstudie“ 2015 dokumentierten Planungsabsichten für den südlichen Bereich entlang der Hamburger Straße fest und verfolgt ihr Planungsziel einer integrativen Stadtentwicklung.

Zusätzlich ist die Gemeinde gefordert die im Geltungsbereich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35B ursprünglich vorgesehene Betreuungsplätze zu kompensieren. Aufgrund eigentumsrechtlicher Verhältnisse besteht hier für die Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeit auf die benötigten Flächen. Die Gemeinde weist auf eine zeitlich befristet genehmigte KITA-Nutzung an einem Standort an der Bahnhofstraße hin, für die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages ebenfalls kurzfristig ein Ersatz bereitgestellt werden muss.

Die derzeitigen KITA-Standorte befinden sich relativ konzentriert in der zentralen Ortslage Trittaus, so dass sich dort die fußläufigen Einzugsbereiche der jeweiligen Einrichtungen überschneiden. Um eine weitere Konzentration von Kinderbetreuungseinrichtungen zu vermeiden hat sich die Gemeinde mit einer bedarfsgerechten, an der zukünftigen Ortsentwicklung ausgerichteten, Standortwahl beschäftigt und möchte ihre Infrastruktureinrichtungen künftig bedarfsorientiert im Gemeindegebiet anbieten.

Vor dem Hintergrund einer mittelfristig angestrebten wohnbaulichen Entwicklung im südlichen Bereich beiderseits der Hamburger Straße und unter dem Gesichtspunkt der bereits heute bestehenden Unterversorgung hat sich die Gemeinde intensiv mit den Auswirkungen einer Kindertagesstätte an diesem Standort auseinander gesetzt und Alternativstandorte geprüft.

Zur Deckung der bereits bestehenden Versorgungslücke sowie des zukünftig prognostizierten Bedarfes verfolgt die Gemeinde die Entwicklung von zwei räumlich getrennten KITA-Standorten, einmal westlich und einmal östlich der Hamburger Straße. Die ursprünglich beabsichtigte Entwicklung eines Standortes im südlichen Anschluss an die Wohnbebauung Goethering/Lessingstraße im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird als Ergebnis dieser Untersuchung zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Belastungen der Anlieger nicht weiter verfolgt. Eine weitere Ein-

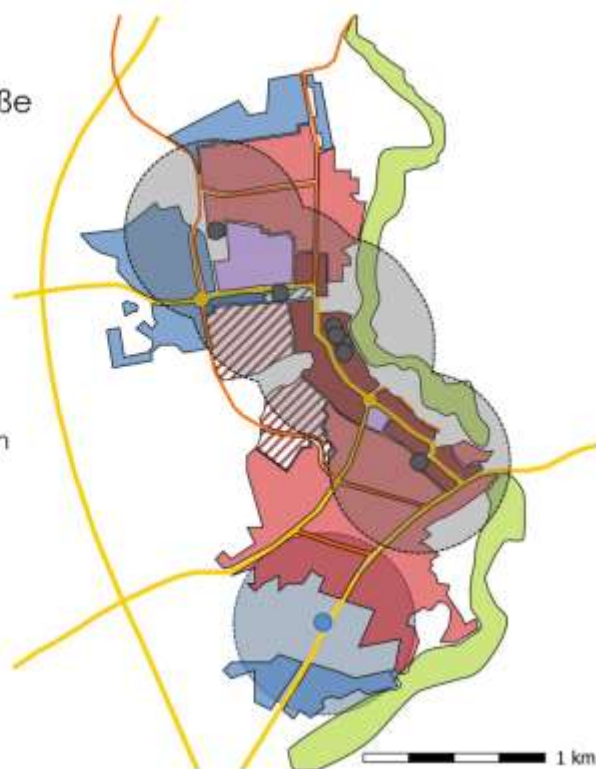
schränkung bei der Alternativenbetrachtung stellt das von der unteren Naturschutzbehörde kartierte und im Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau dargestellte Biotop in unmittelbarer Nähe des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Hamburger Straße dar.

Im Hinblick auf mögliche Störwirkungen und verkehrliche Belastungen angrenzender Wohngebiete hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, den mit vorliegender Planung ermöglichten Gebäudestandort straßennah vorzusehen. Aufgrund der Flächenlage ist eine Integration in die bestehenden gemeindlichen Nutzungsstrukturen gut zu erreichen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über eine Anbindung an die Hamburger Straße und insofern störungsfrei für die umliegenden Wohnstraßen. Eine Zerschneidung bestehender Waldstrukturen kann vermieden werden, da die Hamburger Straße hier bereits eine Zäsur zwischen den beiden Teilstücken darstellt und lediglich ein westlich an die Hamburger Straße angrenzender Teilbereich in Anspruch genommen wird. Ein zusammenhängender Waldkomplex, westlich an den Geltungsbereich der vorliegenden Planung angrenzend, bleibt erhalten und wird durch Ausweisung einer 30 m breiten Abstandsfläche geschützt.

Machbarkeitsstudie Entwicklung Hamburger Straße

Kindertagesstätten

- Potentieller Standort
- Vorhandene Kindertagesstätten
- Einzugsbereich 500 m (fußläufig)



Darstellung der vorhandenen und der geplanten Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch das Büro für Bauphysik, Dipl. Phys. Karsten Hochfeldt, vom 28.09.2018 erfolgte anhand der Relevanzkriterien der TA Lärm, die sowohl für genehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie Anlagen gilt.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung durch das Büro BBS Greuner-Pönicke vom 17.04.2019 wurde zur Ermittlung des potentiellen Bestands eine faunistische Potentialanalyse für artenschutzrechtlich bedeutsame europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Grundlage hierfür stellten Geländebegehungen im Sommer 2018 und im März 2019 dar. Zur Untersuchung der Haselmaus wurden nest-tubes ausgebracht und über den Sommer 2018 auf haselmausvorkommen überprüft. Die hier potenziell vorkommenden weiteren Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand 2016). Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob sich Handlungsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Arten ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stand: Juni 2017) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

2.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am südlichen Ortsrand der Gemeinde Trittau eine ca. 0,8 ha große Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Durch die Planung werden in derzeit größtenteils un bebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, welche im Bestand im Wesentlichen Pionierwald darstellen, der im Zuge der Sukzession entstanden ist.

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die bestehenden Angebote von Kindertagesstätten können den Bedarf in Trittau nicht mehr decken. Sie befinden sich in der zentralen und nördlichen Ortslage. Im Süden des Ortes sind keine Angebote zu finden. Dementsprechend sind zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in der südlichen Ortslage, im Umfeld der Hamburger Straße, wünschenswert. Die Gemeinde möchte auf diese Notwendigkeit reagieren und eine solche Einrichtung südlich angrenzend an die Bebauung Lessingstraße/Hamburger Straße realisieren. Zu diesem Zweck werden die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel dazu der Bebauungsplanes Nr. 59 aufgestellt.

Im Vorfeld wurden alternative Standorte im Bereich der Hamburger Straße hinsichtlich der Eignung für einen KITA-Standort untersucht. Ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Trittau wird nach intensiver Diskussion und Beratungen in den gemeindlichen Gremien und der Öffentlichkeit aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung für das angrenzende Wohngebiet Goethering, Schillerstraße, Lessingstraße nicht weiter geführt.

Weiterhin wurden verkehrliche Erschließungsvarianten im Bereich westlich und östlich der Hamburger Straße sowie die Auswirkungen während des elterlichen Hinbring- und Abholverkehrs betrachtet. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass die Mehrzahl der Kinder mit dem Auto gebracht wird. Im Ergebnis fiel die Entscheidung der Gemeinde auf den mit der vorliegenden Planung vorbereiteten Standort. Hier erfolgt die Zuwegung ausschließlich über die Hamburger Straße, so dass eine Störung der angrenzenden Wohngebiete ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde hat sich ebenfalls mit den Auswirkungen einer Kindertagesstätte an diesem Standort auseinandergesetzt. Die Fläche liegt in einem Vegetationsgebiet, das sich zu Wald entwickelt hat. Dieser soll gerodet und an anderer Stelle durch Neuaufforstung ausgeglichen werden. Die nördlich vorhandene Wegeverbindung soll bestehen bleiben. Aufgrund des relativ geringen Alters des Waldes und unter Berücksichtigung der alternativen Planungsmöglichkeiten, wird dieser Eingriff für vertretbar gehalten.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Planungsrechtlich soll ein Teil des bestehenden Waldgebietes in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke „Kindertagesbetreuung“ geändert werden. Dazu wird eine ca. 0,8 ha große Waldfläche umgewidmet.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt ausschließlich über die Hamburger Straße (L 94).

4.3. Immissionen

Das Plangebiet wird durch Immissionen aus der L 94 berührt. Nach der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Karsten Hochfeldt wird für einen Bereich zwischen 31 m und 42 m, gemessen von der Fahrbahnmitte der Hamburger Straße eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostiziert. Da jedoch der Immissionsgrenzwert der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) noch unterschritten wird, können schädliche Auswirkungen auf die vorbereitete KITA-Nutzung durch Verkehrslärm ausgeschlossen werden.

Durch die Kindertagesstätte ergeben sich für die benachbarte Wohnnutzung keine erheblichen Veränderungen der Immissionssituation.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Verkehrsbelastung der L 94 auf die geplante KITA-Nutzung wird auf die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Karsten Hochfeldt (28. September 2018) verwiesen.

4.4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die Ver- und Entsorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen.

Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung kann über die vorhandenen öffentlichen Kanalsysteme erfolgen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Systeme wird im Rahmen der Entwässerungsplanung geprüft, eine evtl. notwendige Erweiterung wird vorgenommen. Für die Gemeinde Trittau besteht ein genereller Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation, eine Versickerung von Regenwasser ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze des öffentlichen Systems soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Abfallwirtschaft

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. Sofern die Abfallentsorgung über Behälter bis zu 1,1 m³ erfolgt, sind diese an der Straße zur Abholung bereitzustellen. Größere Behälter können bei gefahrloser Anfahrbarkeit auf dem Grundstück entsorgt werden.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der

Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

5. Archäologie

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Trittau,

Bürgermeister